

Aktenzeichen:
8/11 RV 1064/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

- a) dem Rev. Kläger
am 18. März 1964
b) dem Rev. Beklagten
am 19. März 1964

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß §§
165, 153 Abs. 1 , 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsge-
setzes ohne mündliche Verhandlung am 13. Februar 1964
unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. A n k e n b r a n k und

Bundessozialrichter A l t h a u s

als ehrenamtlichen Richtern,

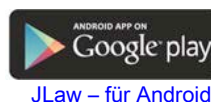
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt vom
14. November 1962 aufgehoben und die Sache zur er-
neuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Ge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Mit Bescheid vom 16. November 1948 erkannte die Landesversicherungsanstalt (LVA) Hessen - KB-Abteilung in Gießen - beim Kläger "Zustand nach Gesichtsschädelverletzung mit praktischer Erblindung links, Hör- und Gleichgewichtsstörungen rechts, statische Beschwerden infolge Granatsplitterverletzungen des Kreuzes" als Leistungsgrund nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) an und gewährte ihm Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 60 v.H. vom 1. Februar 1947 an; der Bescheid trug den Vermerk "Sie sind nicht hirnverletzt". Im Umanerkennungsbescheid nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 16. August 1951 wurden Leidensbezeichnungen und Höhe des Grades der MdE ohne versorgungsärztliche Nachuntersuchung übernommen. Auf Grund der Nachuntersuchung vom März/April 1954 setzte das inzwischen zuständig gewordene Versorgungsamt (VersorgA) Fulda mit dem auf § 86 Abs. 3 BVG gestützten Neufeststellungsbescheid vom 2. August 1954 die Rente des Klägers mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 an herab (MdE 40 v.H.) und bezeichnete die noch anerkannten Schädigungsfolgen wie folgt: 1. nach Gesichtsschädelverletzung und Hirnprellung Herabsetzung der Sehschärfe auf dem linken Auge; 2. Granatsplittersteckschuß linke Oberkieferhöhle und zahlreiche Granatsplitterchen im Bereich der rechten Oberkieferhöhle; 3. zahlreiche reizlose Narben im Rücken und auf beiden Gesäßhälften"; hinsichtlich der früher anerkannt gewesenen "statischen Beschwerden infolge Granatsplitterverletzung des Kreuzes" führte der Bescheid aus: "Nach dem Röntgenbefund bestehen chronische Wirbilveränderungen der Lendenwirbelsäule; diese Veränderungen sind anlagebedingt und stehen nicht mit Kriegseinwirkungen im Zusammenhang, zumal Stecksplitter nicht gefunden wurden". Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) Fulda hat zahlreiche ärztliche Sachverständigengutachten eingeholt und daraufhin die Klage mit Urteil vom 31. Mai 1957 abgewiesen.



- 3 -

- 3 -

Im Berufungsverfahren vor dem Hessischen Landessozialgericht (LSG) in Darmstadt hat der Kläger beantragt:

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 2. August 1954 und Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 1954 sowie des angefochtenen Urteils des SG Fulda vom 31. Mai 1957 zu verurteilen, für "Zustand nach Gesichtsschädelverletzung mit praktischer Erblindung links, Hör- und Gleichgewichtsstörungen rechts, statische Beschwerden infolge Granatsplitterverletzung des Kreuzes" über den Herabsetzungszeitpunkt hinaus Rente nach einer MdE um 60 v.H. zu gewähren.

Im Laufe dieses Verfahrens hat das LSG auf Antrag des Klägers gemäß § 109 SGG ein Gutachten des Prof. Dr. Eicke in Marburg erfordert. Dieser hat die Akten unerledigt zurückgerichtet, da der Kläger trotz Bestellung nicht erschienen sei und auch nichts mehr von sich habe hören lassen.

Daraufhin hat der Kläger beantragt, die Fachärztin Dr. Meusert-Bähr in Hanau gemäß § 109 SGG zu hören, weil er die von Prof. Dr. Eicke für erforderlich gehaltene Luftencephalographie ablehne. Prof. Dr. Eicke hat auf Anfrage die Notwendigkeit einer Luftencephalographie bestätigt und bei der vorliegenden Sachlage die Erstattung des Gutachtens abgelehnt. Das LSG hat nunmehr die Nervenfachärztin Dr. Meusert-Bähr in Hanau gutachtlich gehört (Gutachten vom 7. Juli 1962). Diese hat psychogene Merkmale beim Kläger nicht feststellen können und zur weiteren Klärung ein Luftencephalogramm ebenfalls für dringend erforderlich gehalten. Der Beklagte hat daraufhin auf Grund einer Äußerung seines Nervenarztes Dr. Milberg eine nochmalige klinische Begutachtung und Überprüfung der erhobenen Befunde angeregt. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 5. September 1962 im Hinblick auf

- 4 -



JLaw + Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

seinen Gesundheitszustand weitere Untersuchungen jedoch abgelehnt. Mit Rücksicht auf diese Weigerung hat das LSG Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. In diesem hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers den bereits angeführten Sachantrag gestellt, er hat außerdem hilfsweise beantragt, von Amts wegen ein weiteres Gutachten einzuholen. Das LSG hat mit Urteil vom 14. November 1962 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat ausgeführt: Der Sachverhalt sei durch die Gutachten der Universitäten Heidelberg und Marburg eindeutig geklärt. Bereits der Bescheid vom 16. November 1948 habe eine Hirnverletzung rechtsverbindlich verneint. Da der Kläger weitere Untersuchungen ablehne, sei von diesen abzusehen gewesen. Überdies habe selbst Frau Dr. Meusert-Bähr einen Ursachenzusammenhang nicht bejahen können und eine - vom Kläger abgelehnte - Luftencephalographie für erforderlich gehalten. Darüber hinaus hätten die Universitätskliniken Marburg und Heidelberg eine Hirnverletzung des Klägers überzeugend verneint, so daß der geltend gemachte Anspruch unbegründet sei.

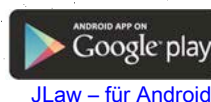
Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses ihm am 3. Dezember 1962 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 21. Dezember 1962, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 21. Dezember 1962, Revision eingelegt. Er rügt die Verletzung der §§ 103, 106, 112, 123, 128 i.V.m. § 153 Abs. 1 SGG. Die nach § 109 SGG gehörte Neurologin Dr. Meusert-Bähr habe auf verschiedene Widersprüche in den bereits vorliegenden Gutachten hingewiesen. Sie habe aber wie auch Prof. Dr. Eicke zur restlosen Klärung des medizinischen Sachverhalts noch eine weitere Befunderhebung und Untersuchung mit Luftencephalogramm für erforderlich gehalten; dieser Auffassung hätten sich der Neurologe Dr. Milberg und auch der Beklagte selbst angeschlossen, so daß sich auch das Berufungsgericht habe gedrängt fühlen müssen, noch ein weiteres Gutachten zu erhe-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ben. Das LSG habe von dieser weiteren Aufklärung auch nicht im Hinblick auf die Weigerung des Klägers, sich erneut untersuchen zu lassen, absehen dürfen. Denn aus seinem Hilfsantrag vom 14. November 1962 sei ersichtlich gewesen; daß er seine Weigerung nicht aufrechterhalten habe. Bei etwaigen Bedenken im Hinblick auf den Schriftsatz des Klägers vom 5. September 1962 hätte das LSG in Anbetracht des in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrages zumindest klarstellen müssen, ob der Kläger noch an seiner Weigerung festhalte. Dadurch hätte sich nämlich ergeben, daß der Kläger die damals erklärte Weigerung nicht mehr aufrechterhalten wollte. Im übrigen habe das Berufungsgericht trotz des entsprechenden Berufungsantrages des Klägers nicht darüber entschieden, ob die im Bescheid vom 16. November 1948 anerkannten statischen Beschwerden des Kreuzes weiterhin als Verwundungsfolgen bestehen und die Erwerbsfähigkeit des Klägers mindern. Damit habe es über den Berufungsantrag nur unvollständig entschieden. Es hätte auch in dieser Beziehung durch Anhörung eines ärztlichen Gutachters Feststellungen treffen müssen, die möglicherweise das Fortbestehen dieser bereits anerkannten Schädigungsfolgen bestätigt hätten. Damit seien gleichzeitig die Vorschrift über die Regeln der Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) verletzt.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte hat keine Erklärung zur Sache abgegeben.

Die Beteiligten haben sich nach § 124 Abs. 2 SGG mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§ 164 Abs. 1 Satz 1 SGG). Da das LSG sie nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und vorliegt (BSG 1, 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Für die Statthaftigkeit der Revision genügt es, daß eine der vom Kläger erhobenen Rügen durchgreift; in einem solchen Fall braucht auf weitere Rügen, die die Revision gegebenenfalls statthaft machen könnten, nicht eingegangen zu werden (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 36 Nr. 122).

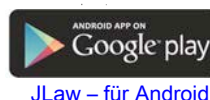
Das Berufungsgericht hat hier, wie der Kläger zutreffend rügt, § 123 SGG verletzt. Nach dieser Vorschrift hat das Gericht über die vom Kläger gestellten Anträge zu entscheiden, ohne allerdings an deren Fassung gebunden zu sein. Das bedeutet, daß - trotz des Grundsatzes der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) - nicht etwa das Gericht von Amts wegen bestimmt, ob und über welchen Gegenstand und in welchem Umfang ein Verfahren durchgeführt werden muß, sondern daß es ausschließlich in der Hand des Klägers liegt, den Streitgegenstand, d.h. Art und Umfang seines Anspruchs, zu bestimmen. Das Gericht muß daher den vom Kläger als Gegenstand des Rechtsstreits geltend gemachten materiell-rechtlichen Anspruch in vollem Umfang prüfen und zum Gegenstand seiner Entscheidung machen.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger in seinem Berufungsschriftsatz vom 4. August 1958 beantragt, ihm wegen "Zustandes nach Gesichtsschädelverletzung mit praktischer Erblindung links, Hör- und Gleichgewichtsstörungen rechts sowie statischer Beschwerden infolge Granatsplitterverletzung des Kreuzes" über den Herabsatzungszeitpunkt hinaus Rente nach einer MdE um 60 % zu gewähren. Auf diesen Antrag hat er im Termin zur mündlichen Verhandlung am 14. November 1962 bei Stellung seines Sachantrages ausdrücklich Bezug genommen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Trotzdem hat das LSG, wie dargelegt, in den Entscheidungsgründen seines Urteils nur über die Verletzungen des Klägers am Kopf entschieden und ausgeführt, daß kein Anlaß bestehe, den - die Gesichtsschädelverletzungen behandelnden - nervenfachärztlichen Gutachten der Nerven-Abteilung der Medizinischen Universitätsklinik in Heidelberg (vom 18. 12. 1955) und der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Marburg (vom 13. 3. 1957) nicht zu folgen. Über die bis zum 30. September 1954 als Schädigungsfolgen anerkannt gewesenen und vom Kläger bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren weiter geltend gemachten statischen Beschwerden des Kreuzes hat es weder eine Entscheidung getroffen noch sich überhaupt mit ihnen befaßt. Damit hat es verfahrenswidrig unterlassen, über den vom Kläger geltend gemachten materiell-rechtlichen Anspruch in vollem Umfange zu entscheiden; es hat § 123 SGG verletzt.

Wegen dieses Verfahrensverstosses ist die Revision des Klägers statthaft. Sie ist auch begründet, denn es ist möglich, daß das Berufungsgericht insbesondere auch hinsichtlich der Höhe der MdE zu einer anderen, für den Kläger günstigeren Entscheidung gekommen wäre, wenn es das Klagebegehren, auch über die geltend gemachten statischen Beschwerden zu entscheiden, berücksichtigt und in sein Verfahren einbezogen hätte. Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben werden.

Da im übrigen Feststellungen des LSG über die geltend gemachten statischen Beschwerden des Kreuzes nicht vorliegen und dem erkennenden Senat verwehrt ist, selbst Feststellungen zu treffen, war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Vordergericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Dabei wird dieses auch Gelegenheit zur Prüfung haben, ob der Kläger mit seinem am 14. November 1962 gestellten Hilfsantrag von Amts wegen noch ein weiteres ärzt-

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

liches Gutachten einzuholen, seine am 5. September 1962 ausgesprochene Weigerung aufgegeben hat, noch weitere Untersuchungen vornehmen zu lassen, oder ob nicht, wie die Revision vorträgt, das LSG im Hinblick auf den hilfsweise gestellten Beweisantrag wenigstens den Kläger hätte befragen müssen, ob dieser Beweisantrag die Aufgabe seiner Weigerung bedeute.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)